



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 28.09.2023

Amt: 18 Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Verantwortlich: Felicia Baumgartner, Amt 18.1

Vorlagennummer: 2023/18/560

TOP 4

ÖPNV - Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs GmbH & Co KG zu Deutschlandticket und Ermäßigungsticket – Beschluss

Sachverhalt:

Der Bundesgesetzgeber hat die Länder dazu verpflichtet, ab dem 01.05.2023 das sogenannte Deutschlandticket einzuführen, das zu einem Preis von 49€ pro Monat die bundesweite Nutzung des ÖPNV im Nah- und Regionalverkehr (Bus und Bahn) ermöglicht. Die Verkehrsunternehmen im ÖPNV müssen diesen Deutschlandtarif anerkennen (Tarifanerkennungspflicht). Bis 30.09.2023 ist dies bundesgesetzlich angeordnet (§9 Abs. 1 S. 4 RegG). Ab dem 01.10.2023 sind die Länder und Aufgabenträger des ÖPNV in der Pflicht, die Tarifanerkennung und die Voraussetzungen für einen beihilferechtskonformen Ausgleich sicherzustellen.

Zusätzlich wurde zum 01.09.2023 vom Freistaat Bayern das ermäßigte Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) eingeführt. Auch hier besteht die Tarifanerkennungspflicht.

Das Ermäßigungsticket ist ein Unterprodukt des Deutschlandtickets und umfasst ebenfalls das gesamte Mobilitätsangebot im Nah- und Regionalverkehr. Es wird jedoch lediglich an bestimmte Personengruppen zu einem gesonderten (ermäßigten) Tarif ausgegeben. Für 29€ steht das Ermäßigungsticket Auszubildenden, Studierenden und Freiwilligendienstleistenden zur Verfügung.

Die tariflichen Mindereinnahmen des Ermäßigungstickets gegenüber dem Deutschlandticket werden vom Freistaat Bayern getragen.

Die Verkehrsunternehmen erhalten Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets und Ermäßigungstickets vom zuständigen Aufgabenträger im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer Allgemeinen Vorschrift. Die Stadt Kempten als Aufgabenträger stellt ihrerseits Anträge auf Ausgleichsaufwendungen bei den zuständigen Stellen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes. Die Ausgleichsleistungen werden zu 100% von Bund und Ländern übernommen. Für die Stadt Kempten entstehen dadurch keinerlei Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Ein- und ausbrechende Verkehre in den Landkreis werden über den Landkreis Oberallgäu abgewickelt. Hierzu hat die Stadt Kempten eine Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis getroffen. Somit bezieht sich die Zuständigkeit der Stadt Kempten lediglich auf die Stadtlinien und damit auf die KVB.

Die Regelungen zu Deutschlandticket und Ermäßigungsticket wurden im bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der KVB vom 17.07.2019 ergänzt unter:

- Tarifpflichten; Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc)
- Ausgleichsleistungen der Stadt Kempten; Gliederungspunkt VIIIb.

Die Tarifanerkennungspflicht ist vorerst befristet bis 31.12.2023. Falls eine ausreichende Anschlussfinanzierung gefunden wird, ist die Stadt Kempten berechtigt die Tarifanerkennungspflicht einmal oder mehrmals zu identischen Bedingungen zu verlängern. Dies gilt sowohl für die Anerkennung und Umsetzung des Deutschlandtarifs als auch des Ermäßigungstarifs.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs GmbH & Co. KG in der vorgelegten Entwurfsfassung vom 04.09.2023.

Anlagen:

Präsentation ÖPNV öDA-Anpassung D-Ticket

Entwurf der Änderung des öDA gegenüber der KVB

Anlage 8 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Anlage 9 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Anlage 10 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Anlage 11 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Anlage 12 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Anlage 13 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

2023/18/560 Seite 2 von 2